



Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) betreffend maximal anrechenbare Kosten bei Heimaufenthalt

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 30. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 4130.2 - 18632 am 30. September 2026 beraten. Finanzdirektor Heinz Tännler vertrat die Meinung des Regierungsrats. Das Protokoll führte Peter Berchtold, Stawiko-Sekretär. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Fragen der Stawiko
3. Eintretensdebatte
4. Detailberatung
5. Schlussabstimmung
6. Anträge

1. Ausgangslage

Personen im AHV-Alter sowie Personen mit einer IV-Rente können bei einem Heimaufenthalt zur Finanzierung der anfallenden Kosten Ergänzungsleistungen beanspruchen. Der Kanton Zug hat hierfür eine Höchstgrenze für die maximal anrechenbaren Heimkosten festgelegt. Diese reicht bei Aufenthalten in der allgemeinen Langzeitpflege weiterhin grundsätzlich aus, deckt jedoch die teilweise deutlich höheren Kosten von spezialisierten Langzeitpflegeeinrichtungen nicht mehr. Die ungedeckten Kosten werden heute von den Gemeinden übernommen.

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision soll diese Situation bereinigt werden. Künftig soll der Regierungsrat die Höchstgrenze für die anrechenbaren Aufenthaltskosten vollständig festlegen können, ohne dass das Gesetz einen festen Maximalrahmen vorgibt. Die Höchstgrenze soll zudem nur noch die Kosten für Pension und Betreuung umfassen; der von den Bewohnerinnen und Bewohnern zu tragende Eigenanteil an den Pflegekosten soll vollständig bei den Ergänzungsleistungen angerechnet werden.

Für notwendige Aufenthalte in spezialisierten Langzeitpflegeeinrichtungen soll keine Höchstgrenze mehr gelten. Stattdessen sollen die effektiv in Rechnung gestellten Kosten für Pension und Betreuung angerechnet werden. Reichen die Ergänzungsleistungen im Einzelfall dennoch nicht zur Deckung der Heimkosten aus, sollen die Gemeinden die verbleibenden Kosten subsidiär und ausserhalb der Sozialhilfe übernehmen.

Die Mehrkosten für die Deckung der Kosten bei einem Aufenthalt in einer spezialisierten Langzeitpflegeeinrichtung werden von mehreren Variablen beeinflusst. Dazu gehört nicht nur die Anzahl Personen, die in einer spezialisierten Institution leben, sondern auch wie viel Betreuung die einzelne Person benötigt und ob sie sich aufgrund ihrer Krankheit in einer geschlossenen Abteilung aufhält.

Die vorberatende Kommission für Gesundheit und Soziales ist stillschweigend auf die Vorlage eingetreten. Sie beantragt, in § 2 Abs. 1a präziser festzuhalten, dass der Regierungsrat die Institutionen der spezialisierten Langzeitpflege bestimmt und die Kriterien für die Abrechnung von Ergänzungsleistungen definiert. Zudem schlägt sie in § 2 Abs. 2 eine rein sprachliche Anpassung ohne inhaltliche Änderung vor. Die vorberatende Kommission für Gesundheit und Soziales stimmt der Vorlage - einschliesslich der Änderungen der Kommission - in der Schlussabstimmung mit 12 : 0 Stimmen zu.

2. Fragen der Stawiko

Folgende Fragen wurden durch die Gesundheitsdirektion vorgängig zur Stawiko-Sitzung beantwortet:

1. Mehrkosten: Erwartete jährliche EL-Mehrkosten, getrennt nach nicht spezialisierten und spezialisierten Heimen, sowie Anzahl betroffener Fälle (inner-/ausserkantonal)?

Die Vorlage entfaltet nur finanzielle Auswirkungen im Bereich der spezialisierten Langzeitpflege. Die Auswirkungen sind in Ziffer 8 des Berichts und Antrags des Regierungsrats vom 9. Juni 2026 dargelegt. Die Anzahl EL-beziehender Personen, die in den letzten beiden Jahren in Institutionen der spezialisierten Langzeitpflege untergebracht waren, ist im Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 9. Juni 2026 erwähnt: vgl. Ziffer 3.2. (Anmerkung: Es handelt sich um Stichtagerhebungen in den Jahren 2024 und 2025.) Ob und in welchem Umfang inskünftig allenfalls Mehrkosten anfallen könnten, sollte die auf Verordnungsebene festgelegte Höchstgrenze erhöht werden müssen, lässt sich aktuell nicht vorhersagen.

2. Kostenverteilung: Verteilung der Mehrkosten auf Kanton und Gemeinden; Entlastung der Gemeinden bei der Sozialhilfe und Kosten der neuen Beitragspflicht nach § 2 Abs. 2a?

Die Mehrkosten, die im Bereich der jährlichen Ergänzungsleistungen anfallen, sind vom Kanton zu tragen. Die Gemeinden werden etwa in gleichem Masse entlastet (vgl. Ziffer 8.2 des Berichts und Antrags des Regierungsrats vom 9. Juni 2026). Aussagen über die finanziellen Auswirkungen der nur im Ausnahmefall zur Anwendung gelangenden subsidiären Unterstützungs-pflicht der Gemeinden sind nicht möglich. Sie kommt grundsätzlich nur zur Anwendung, wenn von den Gemeinden im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege kein ausreichendes, rasch verfügbares Angebot an Pflegebetten geschaffen wurde, die mit EL finanzierbar sind.

3. Budget: Sind die Mehrkosten in Budget und Finanzplan berücksichtigt, und mit welchen Beträgen?

Vgl. Budget und Finanzplan in der Finanztabelle auf Seite 19 des Berichts und Antrags des Regierungsrats vom 9. Juni 2026.

4. Controlling: Wie wird die Kostenentwicklung künftig überwacht (z. B. Reporting an die Stawiko)?

Die Ausgleichskasse Zug wird die Kostenentwicklung angesichts der bei ihr vorliegenden Vollzugsdaten nachvollziehen können, in der Rechnung retrospektiv abbilden und im Budget prospektiv berücksichtigen.

5. Höchstgrenze: Weshalb wird der gesetzliche Rahmen (225–410 %) ersatzlos gestrichen, und welche Höchstgrenze ist in der Verordnung vorgesehen?

Im Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 9. Juni 2026 wird an verschiedenen Stellen darauf eingegangen. Besonders erwähnt seien die Erläuterungen zu Abs. 1 auf Seite 14, letzter Absatz, und die Erläuterungen zu Abs. 2 auf Seite 15, unterster Absatz. Ob und inwieweit eine Anpassung der aktuell geltenden Höchstgrenzen erforderlich sein wird, ist aktuell noch nicht bekannt.

6. Tarifkontrolle: Gibt es bei § 2 Abs. 1a eine Plafonierung oder Tarifprüfung, insbesondere bei ausserkantonalen Institutionen?

Vgl. Ausführungen in Ziffer 6.2.2 auf Seite 8 des Berichts und Antrags des Regierungsrats vom 9. Juni 2026, unterster Absatz, und die Erläuterungen zu Abs. 1a, 3. und 4. Absatz: Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die Ein- und Ausschlusskriterien auf Verordnungsebene festlegt und die Gesundheitsdirektion die einzelnen Institutionen überprüft, ob sie den Kriterien entsprechen. Zu den im Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 9. Juni 2026 erwähnten Kriterien gehört u.a., dass nur geeignete Institutionen bestimmt werden, die keinen übertrieben hohen oder gar luxuriösen Standard bieten. Dies impliziert auch eine generelle Überprüfung, ob sich die in der Taxordnung abgebildete Kostenstruktur angesichts des Pflege- und Betreuungskonzepts sowie der personellen und infrastrukturellen Ausstattung rechtfertigen lässt. In diesem Sinne ist eine Art „Tarifprüfung“ geplant. Eine generelle Plafonierung ist hingegen nicht vorgesehen. Eine solche Plafonierung würde notwendige Platzierungen in ausserkantonalen Einrichtungen, die (aus objektiven Gründen) über höhere Taxen verfügen, erneut erschweren oder verhindern (z. B. Pflegeheime für gewaltbereite Patientinnen und Patienten). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass ein GD-interner-Entwurf der Verordnung der vorberatenden Kommission für die zweite Kommissionssitzung zur Verfügung gestellt wurde.

7. Institutionen: Nach welchen Kriterien und durch wen werden die Institutionen für spezialisierte Langzeitpflege bestimmt?

Vgl. die Ausführungen zu Frage 6.

3. Eintretensdebatte

- Die Stawiko ist stillschweigend auf die Vorlage eingetreten.

4. Detailberatung

§ 2 Abs. 1a

Die vorberatende Kommission beantragt, im § 2 Abs. 1a zu präzisieren, was der Regierungsrat in der Verordnung regeln soll:

(...) Der Regierungsrat ~~regelt das Nähere~~ bestimmt die Institutionen für spezialisierte Langzeitpflege und definiert die Kriterien zur Abrechnung von Ergänzungsleistungen.

- Die Stawiko stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission mit 7 : 0 Stimmen zu.

§ 2 Abs. 2a

Die vorberatende Kommission beantragt, im § 2 Abs. 2a sprachlich umzuformulieren:

(...) ~~im~~ zum Zeitpunkt ...

➔ Die Stawiko stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission mit 7 : 0 Stimmen zu.

5. Schlussabstimmung

Die Stawiko beschliesst mit 7 Ja- zu 0 Nein-Stimmen der Vorlage Nr. 4130.2 - 18632 zuzustimmen.

6. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen die Stawiko, auf die Vorlage Nr. 4130.2 - 18632 einzutreten und ihr gemäss vorberatenden Kommission zuzustimmen.

Edlibach, 30. September 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Tom Magnusson